



Stadtturnverein Bern

Reglement Donatorenfonds

Art. 1 Zweck

Der Donatorenfonds (Fonds) des Stadtturnvereins Bern (Verband) bezweckt:

1. dem Verband und seinen Mitgliedsvereinen bei Engpässen einen finanziellen Rückhalt zu geben;
2. Aufwendungen des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine bestreiten zu helfen, für die andere Mittel nicht ausreichen.

Art. 2 Speisung

Der Fonds wird durch Spenden, Zinserträge und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf dem Fondsvermögen gespeisen.

Art. 3 Donator

Donator wird, wer dem Fonds erstmals mindestens CHF 200.00 zukommen lässt.

Die Donatoren werden zur Ehrung und zu bleibendem Andenken in das Chronikbuch des Verbandes eingetragen.

Art. 4 Verwaltung

Der Fonds wird getrennt vom übrigen Vermögen des Verbandes geführt und vom Verein STB Seniorensport verwaltet.

Die Mittel des Fonds sind in Landeswährung und zinstragend in Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Kantone und Banken mit Staatshaftung oder in erstklassigen Grundpfanddarlehen auf schweizerischen Liegenschaften anzulegen.

Art. 5 Gesuche um Ausrichtung

Gesuche um Ausrichtung von Beträgen aus dem Fonds sind durch den Präsidenten eines Mitgliedsvereins des Verbandes oder durch den Verbandspräsidenten dem Vorstand des Vereins STB Seniorensport schriftlich und ausführlich begründet einzureichen.

Die Begründung enthält Angaben über die Höhe des Betrages, den Zweck, die Verwendung und über zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel. Bei Darlehen sind zudem Angaben über Zins, Dauer und Rückzahlungsmodalitäten erforderlich.

Der Vorstand des Vereins STB Seniorensport entscheidet über die Gesuche endgültig.

Art. 6 Fondsvermögen

Das Fondsvermögen darf den Betrag von CHF 50'000 nur im Falle einer ausgesprochenen finanziellen Notlage des Verbandes und nur mit Zustimmung von der Mehrheit der anwesenden Donatoren unterschreiten.

Beträge können wieder ausgerichtet werden, wenn das Fondsvermögen mehr als CHF 50'000 beträgt.

Art. 7 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Fonds wird vom Vorstand des Vereins STB Seniorensport geführt, von dessen Revisoren revidiert und von der Hauptversammlung des Vereins genehmigt. Sie wird dem Verband zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 8 Reglementsänderung

Reglementsänderungen erfolgen durch den Verband. Sie sind vorgängig vom Verein STB Seniorensport und der Mehrheit der anwesenden Donatoren zu genehmigen.

Art. 9 Auflösung des Vereins STB Seniorensport

Bei einer Auflösung des Vereins STB Seniorensport ist der Fonds im Rahmen dieses Reglements durch den Verband weiterzuführen. Die Genehmigungsrechte der Donatoren bleiben in Kraft.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement haben die Donatoren an der Versammlung vom 6. Juli 2022, der Verein STB Seniorensport am 2. August 2022 und der Verband am 8. September 2022 genehmigt.

Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Statuten vom 24. Mai 2011.

Für die Donatoren:

Max-Peter Kleefeld

Roger Schneider II

.....

.....

Verein STB Seniorensport
Der Präsident a. i.:
Peter Baumberger

.....

Der Kassier Donatorenfonds:
Peter Hirschi

.....

Stadtturnverein Bern (Verband)
Der Präsident:
Daniel Beyeler

.....

Der Finanzchef:
Walter Rüetschi

.....